

der Mitarbeiter, als Schreiber auch dieses Stückes betrachtet werden darf. Vielleicht lag ein Grund vor, die Zweitausfertigung (L₁) im äußeren Eindruck zu verändern, möglicherweise weil der Duktus der zuerst verwandten Schrift demjenigen bekannt war, dem sie vorgelegt werden sollte. Der Adressat dieser Fälschung war, wie noch gezeigt wird, nicht die königliche Kanzlei, sondern Herzog Heinrich von Bayern, für den der Bischof 973 eine im Erscheinungsbild dem unbesiegelten Schriftstück (L₂) nahestehende Urkunde Ottos II. schrieb³⁶ und der deshalb die Schrift hätte erkennen können. Doch ist hierbei ebenfalls kein sicherer Boden zu gewinnen. Möglicherweise wurde auch nur deshalb ein zweites Schriftstück (L₁) gefälscht, weil das Pergament, auf dem das erste (L₂) verfaßt wurde, sich von dem ansonsten von Pilgrim benutzten Beschreibstoff „durch die namhaft dünnere Beschaffenheit ... wesentlich unterscheidet“³⁷ und dadurch Bedenken hätte erregen können.

Verlassen wir das Feld der Spekulationen, die uns nicht weiterführen und auch nichts zum Verständnis der Fälschungsaktion beitragen, denn beide angeblichen Originale unterscheiden sich nach ihrem Inhalt und damit nach ihrem Zweck ja nicht. Selbstverständlich hat das besiegelte Machwerk (L₁) dem Fälscher den größeren Dienst geleistet und wird von ihm zur Durchsetzung seiner Ziele genutzt worden sein. Die höhere Wertschätzung zeigt sich allein daran, daß es den Eingang in die Passauer Kopialbücher gefunden hat, während das unbesiegelte Schriftstück (L₂) ein rein archivalisches Dasein geführt haben dürfte und vielleicht nur deshalb von seinem Urheber nicht vernichtet wurde, weil er eine gewisse Sammelneigung besaß; zumindest liegen von der Hand Pilgrims drei weitere Dokumente in doppelter Ausfertigung vor: die Diplome Ottos II. vom 21. Juni 975, 22. Juli 976 und 5. Oktober 977, die alle in je einem von der Kanzlei nicht bestätigten und bestätigten Exemplar auf uns gekommen sind³⁸.

Die Erkenntnis aber, daß die besiegelte Fälschung auf den Namen Ludwigs des Frommen (L₁) in die Kopialbücher aufgenommen wurde, beruht auf den wenigen Abweichungen, die zwischen den Wortformen der beiden Ausfertigungen (L₁ und L₂) bestehen. Während sowohl in der kürzeren Fassung der Urkunde (K) als auch in der unbesiegelten Fälschung (L₂) die Orte Ardagger und Saxen als *Artagrum* und *Saxinum* bzw. *Saxinam*

³⁶) MGH D O II 44 (= BayHStA München, Kaiserslekt 138) – BayHStA München, Kaiserslekt 830/II.

³⁷) Vgl. J. S t r n a d t, Die Passio s. Floriani S. 296.

³⁸) MGH DD O II 111 a/b. 136 a/b. 167 a/b.